

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Bankkunden oder der Bankkundin (nachfolgend «Kunde») und der Hypothekbank Lenzburg AG (nachfolgend «HBL»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden. Für einzelne Geschäftsarten gelten neben diesen AGB die separaten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der HBL sowie die von der HBL erlassenen, separaten Bedingungen und Reglemente.

1. Sorgfalt

Der Kunde verpflichtet sich, seine Bankdokumente sorgfältig und sicher aufzubewahren, damit Unberechtigte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Erteilt der Kunde der HBL Zahlungsaufträge oder Kaufs-/Verkaufsaufträge mit Bezug auf Effekten, Devisen, Edelmetalle oder Derivate, beachtet er sämtliche Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Betrugereien oder dergleichen minimieren. Der Kunde hält sämtliche Daten für den Zugriff wie Passwörter und PIN-Codes geheim und gibt diese nicht an Drittpersonen weiter. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Kunde.

Die HBL trifft ihrerseits angemessene Massnahmen, um Betrugereien und dergleichen zu erkennen und zu verhindern. Verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass die HBL oder der Kunde Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

2. Stellvertretung

Falls sich der Kunde durch eine Drittperson gegenüber der HBL vertreten lässt, kommen in der Regel die Vollmachtsformulare der HBL zur Anwendung. Werden andere Vollmachten, namentlich Generalvollmachten, verwendet, kann die HBL eine Beglaubigung der Unterschriften und/oder Einsicht in die Originale jederzeit verlangen. Das Risiko für missbräuchlich verwendete Vollmachten trägt der Kunde.

Der Kunde hat die HBL unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sein Vertreter handlungsunfähig werden sollte. Die Haftung für allfällige Schäden, die aus einer Unterlassung dieser Informationspflicht entstehen, trägt der Kunde.

3. Mitteilungen, Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, namentlich Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Adresse oder seiner steuerlichen Ansässigkeit sowie den Widerruf erteilter Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen der HBL unverzüglich schriftlich oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen. Die HBL kann Aufwendungen und Kosten, die ihr im Zusammenhang mit Nachforschungen entstehen, dem Kunden belasten.

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur HBL nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die HBL die Kosten für die Adressnachforschungen (inkl. allfälligen Kosten für das Auffinden der Erben) wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von Vermögenswerten dem Kunden bzw. seinen Erben weiterbelasten. Kontakt- oder nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo können von der HBL aufgelöst werden.

Mitteilungen der HBL gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt oder zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Sobald elektronische Dokumente für den Kunden bzw. dessen Bevollmächtigte auf der E-Banking-Umgebung abrufbar sind, gelten diese als zugestellt.

4. Kommunikation

Die HBL ist ermächtigt, via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, SMS, E-Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der HBL benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer) zu kommunizieren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert sind und daher entsprechende Risiken bergen, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung, Viren oder andere Malware.

Die HBL informiert hiermit und der Kunde stimmt zu, dass die HBL Telefon- und Videogespräche mit Kunden (insbesondere im Börsen- und Anlagebereich) zu Ausbildungs-, Qualitätsverbesserungs-, Compliance- und/oder Beweiszwecken aufzeichnen und bearbeiten kann.

5. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, haftet die HBL lediglich für den Zinsausfall. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde die HBL auf die drohende Gefahr eines über den Zinsausfall hinausgehenden Schadens schriftlich aufmerksam gemacht hat.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben bzw. seine Kreditlimite übersteigt, ist die HBL berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach freiem Ermessen zu entscheiden,

welche Vergütungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

Betreffend Vorgehen bei Kontoüberziehung wird ferner auf die Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes (KKG) verwiesen.

6. Beanstandungen

Beanstandungen betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto-, Depot- oder anderer Vermögensausweise, betreffend Bewertung von Guthaben oder bezüglich anderer Mitteilungen der HBL sind nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige so rasch wie möglich, indessen in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags und die entsprechende Mitteilung sowie sämtliche weiteren Mitteilungen als genehmigt.

7. Wechsel, Checks und andere Papiere

Die HBL ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Wechsel, Check und anderem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

8. Verrechnungs-, Retentions- und Pfandrechte

Für sämtliche bestehenden und künftigen, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und HBL stehenden Forderungen (inkl. Negativzinsen, Guthabengebühren etc.) hat die HBL an allen Guthaben und Vermögenswerten des Kunden, die sie für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo hält, aufbewahrt oder verbucht hat, ein wahlweises Verrechnungs-, Retentions- und/oder Pfandrecht, und zwar ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten sowie für die bei ausländischen Banken geführten Treuhandkonti, die auf den Namen der HBL lauten, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden geführt werden.

Die HBL ist zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. Sie kann verpfändete Vermögenswerte für sich selbst oder für ihre Kunden erwerben.

9. Zinsen, Margen, Kommissionen, Preise, Gebühren, Steuern, Abgaben und Spesen

Die Gebühren und Konditionen der HBL richten sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die HBL behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Der Kunde wird auf geeignete Weise über die Änderung informiert, z.B. via Internet, in Prospekten und in Kundenzonen der HBL.

Die HBL behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze, Margen, Preise, Gebühren und Spesentariife jederzeit, insbesondere bei geänderten Marktverhältnissen bzw. Kosten, abzuändern und dem Kunden hiervon Kenntnis zu geben. Die HBL ist zur Abänderung der Ansätze jedoch (namentlich bei plötzlichen oder raschen Änderungen der Marktverhältnisse) nicht verpflichtet. Weiter ist die HBL berechtigt, Negativzinsen, Guthabengebühren o.ä. auch auf vormals gebührenfreie Guthaben einzuführen und/oder diese zu erhöhen (z.B. bei negativen Zinsverhältnissen).

Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhoben werden oder welche die HBL aufgrund von schweizerischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, sowie die bei der HBL im Rahmen ihrer Leistungserbringung für den Kunden anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

10. Fremdwährungen

Die den Guthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der HBL, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei Korrespondenzbanken in- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt.

Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen (bis hin zu konfiskatorischen oder ähnlichen behördlichen Massnahmen) sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern. Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag für die HBL gutgeschrieben bzw. belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung.

11. Auslagerung von Dienstleistungen oder Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die HBL ist berechtigt, Dienstleistungen oder Geschäftsbereiche (z.B. Erhebung und Administration von Kundendaten, Druck und Versand von Bankdokumenten) ganz oder teilweise an andere Unternehmen (nachfolgend «Subunternehmer») auszulagern.

12. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die HBL untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachfolgend «Kundendaten»), namentlich im Rahmen des schweizerischen Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes. Der Kunde entbindet hiermit die HBL (und ihre Unternehmensleitung, Angestellten, Vertreter und Beauftragten) von diesen Geheimhaltungsverpflichtungen und willigt in die entsprechenden Datenbekanntgaben ein, soweit:

- a) dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kunden und/oder der HBL notwendig ist, namentlich bei vom Kunden oder von Dritten gegen die HBL eingeleiteten rechtlichen Schritten, zur Sicherung der Ansprüche der HBL und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, bei Errichtung eines Sicherungsrechts zugunsten eines Dritten, beim Inkasso von Forderungen der HBL gegen den Kunden, bei Vorwürfen des Kunden gegen die HBL in der Öffentlichkeit und zur Verhinderung der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit;
- b) dies zur Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen (z.B. Handel und Verwertung von Wertschriften, Finanzinstrumenten, Zahlungsverkehr, Hypotheken, Fremdwährungsgeschäfte) nötig ist. Speziell bei Auslandbezug (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die über internationale Kanäle abgewickelt werden) können ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen, dass ausländischen Behörden oder an der Durchführung beteiligten Dritten damit zusammenhängende Kundendaten offengelegt werden müssen;
- c) dies zum Zwecke der umfassenden und effizienten Kundenbetreuung mit Tochter- oder Schwestergesellschaften der HBL geschieht;
- d) Kundendaten an Lieferanten und Subunternehmer der HBL im In- und Ausland bekanntgegeben werden, an welche die HBL bestimmte Dienstleistungen ausgelagert hat oder von denen die HBL bestimmte Produkte oder Dienstleistungen bezieht;
- e) die HBL gegenüber (Verwahr-)Stellen oder Behörden im In- und Ausland, insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Pflichten (z.B. Derivat- und Börsengeschäfte, Informationsaustausch in Steuersachen, Aktionärsrechterichtlinie der EU, Geldwäscherei oder Betrugsbekämpfung), zur Meldung von Kundendaten verpflichtet ist;
- f) eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern einen entsprechenden Datenaustausch bedingt, namentlich wenn der Kunde Software oder Applikationen von Drittanbietern (z.B. Open Banking Applikationen) herunterlädt, installiert und/oder nutzt und dabei diesen Drittanbietern (z.B. App-Anbieter und dessen Subunternehmer) Kundendaten bekanntgegeben werden (z.B. für die Nutzung der Applikation des Drittanbieters durch den Kunden);
- g) Kundendaten an kantonale Behörden oder Bundesbehörden zur Erhebung von Statistiken oder zu Forschungszwecken, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der HBL stehen, diesen zur Verfügung gestellt werden (z.B. PACTA Klimatest).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die HBL Kundendaten in den unter dieser Ziff. 12 aufgezählten Fällen auch an Empfänger bekanntgibt, welche ihren Sitz im Ausland haben und/oder Kundendaten in Systemen speichern bzw. bearbeiten, die sich im Ausland befinden. In diesem Zusammenhang können Kundendaten in Länder mit angemessenem Datenschutz und in Länder mit nicht angemessenem Datenschutz bekanntgegeben werden. Der Kunde willigt in solche Auslandsdatenbekanntgaben ein und nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Kundendaten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind und ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Kundendaten an Behörden und andere Dritte verlangen können.

Der Kunde ermächtigt die HBL, über ihn zum Zweck der Bonitäts- und Kreditprüfung erforderliche Auskünfte bei Dritten, insbesondere bei Behörden (z.B. Betreibungs- und Grundbuchämter, Einwohnerkontrollen), Wirtschaftsauskunftsstellen sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen.

Die HBL ist nicht verpflichtet, Aufträge und Dienstleistungen auszuführen oder anzubieten, falls der Kunde seine Entbindungen und Zustimmungen gemäss dieser Ziff. 12 widerruft. Die HBL kann zudem in diesem Fall die entsprechende(n) Geschäftsbeziehung(en) mit dem Kunden gemäss Ziff. 17 jederzeit kündigen.

Vorbehalten bleiben weitere Kundendatenbekanntgaben, die in anderen Vereinbarungen mit dem Kunden geregelt sind. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Kundendaten durch die HBL finden sich in der Datenschutzerklärung der HBL, abrufbar unter: www.hbl.ch/rechtliches.

13. Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs bzw. von Wertschriftentransfers werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsverkehrsdaten nicht durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen. Zwecks Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt, der Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung und/oder der Einhaltung in- und ausländischer Rechtsvorschriften und Gesetze sowie bei generellen Anordnungen (Embargos, Sanktionen), kann die HBL die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. In diesem Zusammenhang kann die HBL insbesondere die

Ausführung von Zahlungsverkehrs- oder Wertschriftentransaktionen oder Bargeschäfte verweigern.

Eingehende Zahlungen werden dem Konto mit der in der Überweisung genannten IBAN oder Kontonummer grundsätzlich gutgeschrieben, ohne dass ein Abgleich der zusätzlich übermittelten Angaben mit dem Namen bzw. der Firma und der Adresse des Kontoinhabers erfolgt. Die HBL hat das Recht, nicht aber die Pflicht, einen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen.

Erteilt der Kunde einen Zahlungsauftrag als Instant-Zahlung, akzeptiert er, dass (i) in dieser Form erteilte Zahlungsaufträge nicht widerrufen werden können, (ii) die HBL die Durchführung der Zahlung als Instant-Zahlung nicht gewährleisten kann und (iii) die Ausführung von Instant-Zahlungen ohne Nennung von Gründen ablehnen kann.

Eine Instant-Zahlung wird insbesondere nicht ausgeführt, wenn (i) die Maximalbeträge für die Instant-Zahlung überschritten werden, (ii) das Guthaben auf dem Belastungskonto nicht ausreichend ist, (iii) das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers Instant-Zahlungen nicht unterstützt oder (iv) die erforderlichen Validierungsprüfungen bei Auftragserteilung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnten. Eine nicht ausgeführte Instant-Zahlung kann durch den Kunden erneut als herkömmliche Zahlung erfasst und in Auftrag gegeben werden.

14. Software und Applikationen von Drittanbietern

Sofern und soweit der Kunde Software und Applikationen von Drittanbietern nutzt (z.B. Open Banking Applikationen via Internet und/oder Mobile-Applikationen, nachfolgend «Open Banking Applikationen»), nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass er diese Open Banking Applikationen auf eigenes Risiko nutzt und sich die Nutzung dieser Open Banking Applikationen nach den Bedingungen des jeweiligen Drittanbieters richtet.

Die HBL schliesst jede Gewährleistung und Haftung für Open Banking Applikationen von Drittanbietern aus, insbesondere übernimmt die HBL keine Gewähr für den störungs-, unterbruchs- und fehlerfreien Betrieb von und den Zugang zu solchen Open Banking Applikationen und schliesst jede Haftung aus für Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die dem Kunden infolge von Störungen, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten) oder Fehlern von Open Banking Applikationen entstehen.

15. Einhaltung rechtlicher Vorschriften und Gesetze

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verpflichtung zur Steuerdeklaration, namentlich in Bezug auf allenfalls anwendbare ausländische Steuern.

16. Gleichstellung der Samstage mit staatlich anerkannten Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der HBL werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

17. Aufhebung von Geschäftsbeziehungen

Bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte, erteilte und/oder benutzte Kredite, können durch den Kunden oder die HBL mit sofortiger Wirkung aufgehoben bzw. gekündigt werden. Allfällige Forderungen werden dadurch unmittelbar zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende separate vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der HBL sowie die von der HBL erlassenen, separaten Bedingungen und Reglemente.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der HBL angesetzten angemessenen Nachfrist, der HBL mitzuteilen, wohin die von ihm bei der HBL hinterlegten Vermögenswerte und/oder verbuchten Guthaben zu transferieren sind, kann die HBL diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse schicken.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der HBL unterstehen dem schweizerischen Recht. **Lenzburg ist ordentlicher Gerichtsstand** und Erfüllungsort, soweit es die zwingenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die HBL hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

19. Inkrafttreten und Änderungen der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Versionen und treten per sofort in Kraft. Die HBL behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

HBL/01.01.2025